



School Teachers Enrichment Program (STEP)

(In Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie)



Kulturaustausch- und Lehrerentsendeprogramm mit den USA

1. Einführung

Das Programm „Lehrer in die USA“ wird gemeinschaftlich von der Checkpoint Charlie Stiftung - STEP in Berlin in Kooperation mit der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie durchgeführt. Es hat zum Ziel, deutschen Lehrern das Unterrichten in einem fremden Kulturkreis in englischer Sprache zu ermöglichen und ihnen eine wichtige internationale Berufserfahrung zuteil werden zu lassen.

Die Checkpoint Charlie Stiftung wurde 1994 vom Abgeordnetenhaus des Landes Berlin gegründet und ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Zweck der Stiftung ist die Pflege der deutsch-amerikanischen Beziehungen unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der USA in Berlin in den Jahren 1945 bis 1994. Seit ihrer Gründung hat die Stiftung über 630 deutsch-amerikanische Projekte geplant und verwirklicht und diese mit 2 Millionen Euro unterstützt. Neben dem Lehreraustauschprogramm mit den USA betreut die Stiftung alle nicht-staatlichen Programme Berlins mit seiner Partnerstadt Los Angeles. Die Stiftung ist überparteilich, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig.

2. Programm im Schuljahr 2020 / 2021

Träger des Kulturaustausch- und Lehrerentsendeprogramms ist seit 1986 die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Seit 1999 ist die Checkpoint Charlie Stiftung im Rahmen des Programms STEP mit der Organisation und Betreuung des Programms beauftragt. Es ermöglicht deutschen Lehrerinnen und Lehrern, Berufserfahrung an öffentlichen Schulen in den USA zu erwerben und das dortige Bildungssystem kennen zu lernen. Im Gegenzug nehmen Schulvertreter aus den USA an einem Fortbildungslehrgang in Berlin teil, der ihnen Einblick in das Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland gewährt.

Über die Anzahl der von den einzelnen Distrikten tatsächlich benötigten Stellen können im Vorfeld keine Angaben gemacht werden.

3. Bewerbung

Bewerbungsvoraussetzungen

- Abschluss des ersten und zweiten deutschen Staatsexamens für das Lehramt oder Nachweis der Gleichwertigkeit bei anderen Abschlüssen unabhängig von Fächern und Schulstufen
- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung, wobei der Vorbereitungsdienst als Unterrichtserfahrung nicht anerkannt wird, möglichst Erfahrungen in der Klassenleitertätigkeit
- gute bis sehr gute englische Sprachkenntnisse
- deutsche Staatsangehörigkeit (auf Grund vertraglicher Programmvereinbarungen mit den amerikanischen Schul- und Einwanderungsbehörden)
- sehr hohes Maß an Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Engagement

- PKW-Führerschein und Fahrpraxis.

Nicht berücksichtigt werden können Bewerberinnen und Bewerber, die die amerikanische Staatsbürgerschaft (auch doppelte) besitzen, die im Besitz einer Greencard bzw. mit einem/-er US-Bürger/-in verheiratet sind.

Personenkreis

Folgende Personengruppen können an dem Programm teilnehmen:

Im Dienst stehende, fest angestellte oder verbeamtete Lehrkräfte bei Beurlaubung durch ihre Dienstbehörde.

Bewerbungsverfahren

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Bewerbungsbogen mit aktuellem Foto, Postanschrift und E-Mail-Adresse sowie Telefon. (Der Bewerbungsbogen muss in Englisch ausgefüllt werden; er kann auf der Internetseite der Checkpoint Charlie Stiftung unter www.cc-stiftung.de/step/gtep_Bewerbungsformular heruntergeladen werden.)
- Ausführlicher tabellarischer Lebenslauf in Englisch, mit Angabe der pädagogischen Qualifikation, zusätzlich erworbener Abschlüsse etc. sowie Unterschrift; entsprechend dem Muster unter www.cc-stiftung.de/step/gtep_vorlage_cv
- Zeugnisse über abgeschlossene Lehrerausbildung, erstes und zweites Staatsexamen oder vergleichbare Nachweise, Diplome, zusätzlich erworbene Abschlüsse etc.
- Zwei Empfehlungsschreiben in englischer Sprache. Diese Schreiben dienen dazu, für Sie bei den amerikanischen Partnern zu werben. Sie können von Vorgesetzten oder Kollegen aus dem schulischen Bereich verfasst werden. Falls Sie außerschulisch engagiert sind, kann eines der Schreiben beispielsweise auch vom Pfarrer Ihrer Gemeinde oder dem Vorsitzenden Ihres Vereins stammen.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 04. Dezember 2019 in digitaler Form als PDF** bei der Checkpoint Charlie Stiftung (STEP) unter Verwendung folgender E-Mail ein: step@cc-stiftung.de

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen unter Beachtung des Datenschutzes vernichtet, es sei denn, Sie sprechen sich für den Verbleib in der Bewerberdatei für das darauffolgende Schuljahr aus.

4. Informations- und Auswahlverfahren in Berlin

Die zweitägige Veranstaltung findet am **10. und 11. Januar 2020 in Berlin** (Freitag, ab ca. 16:30 Uhr, beginnend mit einer Informationsveranstaltung) statt.

Hier erhalten Sie detaillierte Informationen über das Vermittlungsprogramm, das amerikanische Schulsystem sowie die speziellen Anforderungen an die deutschen Lehrkräfte. Der Besuch der Informationsveranstaltung wird Sie in die Lage versetzen zu entscheiden, ob Sie am zweiten Tag ein Auswahlgespräch führen möchten.

Diese Interviews werden am Samstag durchgeführt und sollen die fachliche, persönliche und sprachliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber aller Schulstufen und Fächerkombinationen prüfen. Sie müssen ein individuelles Auswahlgespräch in englischer Sprache erfolgreich absolvieren, bevor Ihre Bewerbung den US-amerikanischen Schulen angeboten werden kann. Schriftliche Tests finden nicht statt. Mit den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern werden Videointerviews (s.u.) geführt.

Bitte rechnen Sie vor diesem Hintergrund mit ein bis zwei Übernachtungen in Berlin, die von den Kandidatinnen und Kandidaten selbst zu organisieren sind (siehe: www.berlin.de für Hoteltipps).

Die Reisekosten zum Auswahlverfahren in Berlin und ggf. die Übernachtung(en) werden von den Programmorganisatoren nicht übernommen. Von Arbeitslosigkeit bedrohte oder arbeitslos gemeldete Lehrkräfte wenden sich bezüglich einer eventuellen Reisekostenerstattung vor Antritt der Reise an ihre örtliche Arbeitsagentur.

Videoaufzeichnung

Um die Vermittlungschancen zu erhöhen, werden von allen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern ca. 10-minütige Videointerviews in englischer Sprache erstellt. Die entsprechenden Fragen werden zur besseren Vorbereitung bereits im Vorfeld übermittelt. Die Videos werden den amerikanischen Vertragspartnern nur auf konkrete Anfrage zur Verfügung gestellt.

Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Ausland aufhalten, können nur einbezogen werden, wenn sie den Termin für die persönliche Vorauswahl und die Videoaufnahmen in Berlin wahrnehmen. Eine Reisekostenübernahme für die Anreise aus dem Ausland ist nicht möglich.

5. Die Teilprogramme / Einstellungsschwerpunkte

Die Einstellungsmöglichkeiten in den USA hängen von dem jeweiligen Bedarf an Lehrkräften mit bestimmten Fächern und Fächerkombinationen in den einzelnen Schulbezirken und der Haushaltsslage der „Independent School Districts“ ab.

Die Programmkoordinatoren sind bemüht, den Wünschen der Kandidatinnen und Kandidaten bezüglich Schulform und territorialer Präferenzen für den USA-Einsatz gerecht zu werden. Dennoch kann die Realisierung nicht garantiert werden! Somit gilt: Je weniger speziell die Wünsche, desto größer die Vermittlungschancen.

In der Vergangenheit wurden folgende Fächer und Schultypen stärker nachgefragt:

- Grundschule (alle Fächer)
- Sonderpädagogik (alle Klassenstufen)
- Mathematik und Naturwissenschaften (Klassenstufen 5 bis 12)
- Deutschlehrer – vorzugsweise: Deutsch als Fremdsprache für die Klassenstufen 1-12.

6. Mitnahme von Familienangehörigen

Lehrerehepaare können nur in Einzelfällen an einen Schulbezirk oder gleichen Ort vermittelt werden. Grundsätzlich ist die Mitnahme von Ehepartnern und Kindern möglich.

7. Visafragen

Die deutschen Lehrkräfte erhalten im Rahmen des Austauschprogramms, wie ihre amerikanischen Kolleginnen und Kollegen, einjährige Arbeitsverträge für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen in den USA. Bei Bewährung können sie von den Vertragspartnern um ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Sie benötigen hierfür vor Einreise und Unterrichtsbeginn ein J-1-Austauschvisum. Bei erfolgreicher Vermittlung erhält die deutsche Lehrkraft (sowie eventuell mitreisende Familienangehörige) direkt alle erforderlichen Visa – Antragsunterlagen. Die jeweiligen Vermittlungsgebühren von derzeit ca. US\$ 1000,00 sind in der Regel von der deutschen Lehrkraft selbst zu tragen, eine mögliche Ratenzahlung während des Schuljahres in den USA kann vereinbart werden.

Dazu wird vom US-State Department pro Visum eine sog. SEVIS-Gebühr fällig, die vor Visabeantragung zu entrichten ist (siehe www.us-embassy.com) und die auch zu zahlen ist, wenn die Visumserteilung durch die Botschaft verweigert wird.

Eine Dauerarbeitsgenehmigung ist durch dieses Visum nicht möglich und wird von den deutschen und amerikanischen Programmstellen nicht unterstützt.

Familienangehörige (nur **verheiratete** Partner und Kinder) erhalten ein J-2-Visum. Arbeitswilligen Ehepartnern erlaubt das J-2 Visum die Aufnahme einer Tätigkeit (auch artfremd). Die Erteilung der entsprechenden Arbeitserlaubnis, die vor Ort in den USA beantragt werden muss, kann jedoch 3-4 Monate in Anspruch nehmen. Die Checkpoint Charlie Stiftung - STEP ist nicht in der Lage, Ehepartner bei der Arbeitssuche zu unterstützen!

Nicht verheiratete Partner erhalten kein Visum, dies bedeutet, dass diese nur als Touristen einreisen können.

8. Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag - zwischen dem amerikanischen Schulbezirk und der deutschen Lehrkraft - wird erst **VOR ORT** für den Schuljahresbeginn ab Ende Juli / Anfang August 2020 abgeschlossen.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der mit der vermittelten Lehrkraft abgeschlossene „Letter of Intent“. Einmal abgeschlossene Arbeitsverträge sind in vollem Umfang rechtsverbindlich. Für die Nichteinhaltung haften die Lehrkräfte.

Die amerikanischen Schulbezirke organisieren in der Regel Ende Juli/ Anfang August ein Vorbereitungsseminar vor Ort, so dass eine rechtzeitige Anreise in direkter Absprache mit dem jeweiligen Schulbezirk erforderlich ist. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass genug Zeit ist, sich um Wohnung und Kauf eines Autos zu kümmern (mindestens 2 Wochen!).

9. Gehalt

Die unter Vertrag genommenen Lehrkräfte erhalten die in ihren Schulbezirken üblichen Vergütungen für die Unterrichtsperiode von zehn Monaten. Schulferien werden nicht bezahlt.

Es existiert ein Abkommen mit den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums (<http://www.bundesfinanzministerium.de/>) können Sie sich darüber informieren, ob Sie als deutscher Lehrer bzw. Lehrerin (s. bes. Art. 4 und Art. 20 des Abkommens) in den USA oder in Deutschland Steuern bezahlen müssen. Je nach Fallgestaltung kann es günstiger sein, eine Steuerbefreiung in den USA zu beantragen, da eventuell die Kosten vor Ort (Flug, Anschaffungen usw.) in Deutschland von der Steuer abgesetzt werden können. Ein Wohnsitz in Deutschland muss dann auch für die Zeit des Aufenthaltes in den USA beibehalten werden.

Bitte informieren Sie sich vor der Ausreise bei Ihrem Finanzamt!

10. Krankenversicherung

Eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wird in den USA pro Jahr nur für maximal zehn Tage gewährt. Mit einer „Income Replacement Insurance“ kann man sich günstig gegen Gehaltsausfall versichern. Meist erstattet diese Versicherung 50 bis 60 Prozent des Gehaltsausfalles. Soziale Leistungen wie Schwangerschaftsgeld, Mutterschaftsgeld und Erziehungsbeihilfe werden nicht gewährt.

Austauschlehrer können sich über die amerikanischen Schulbezirke krankenversichern. Hierbei handelt es sich nur um eine Grundabsicherung. Eine Aufstockung dieser Versicherungsleistungen ist selbstverständlich möglich. Der Abschluss einer deutschen Auslandsrankenversicherung sollte in Erwägung gezogen werden (insbesondere im Fall einer Vorerkrankung).

Es gibt zwischenstaatliche Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA, die die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen einer Beschäftigung in den USA und insbesondere die Auswirkungen auf die Rentenberechnung regeln. Angestellte Lehrkräfte erkundigen sich bitte bei ihrem Versicherungsträger, in der Regel bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) (siehe www.deutsche-rentenversicherung-bund.de).

11. Sonstiges

Die Kosten für die Reise in die USA und für den Rückflug tragen die Lehrkräfte selbst.

Kontaktlehrer der Schulbezirke werden den deutschen Kolleginnen und Kollegen bei Wohnungsanmietung, Hausanmietung und der Autobeschaffung behilflich sein. Der Immobilienmarkt in den USA ist aus deutscher Sicht eher preisgünstig.

12. Beurlaubung

Im Landesschuldienst fest eingestellte Lehrkräfte müssen sich für die Tätigkeit in den USA beurlauben lassen. Anträge sind von den Interessenten bei der vorgesetzten Schulbehörde auf dem Dienstweg zu stellen. Beurlaubungen werden in jedem Einzelfall vom jeweiligen Bundesland gemäß den Landesregularien entschieden. Sie sollten mit Hinweis auf dieses Programm versuchen, eine Beurlaubung unter Anerkennung des dienstlichen Interesses und unter Berücksichtigung öffentlicher Belange zu erreichen.

Bitte beachten Sie aber, dass es keinen Rechtsanspruch auf Beurlaubung gibt!

Wenn Sie sich für eine Tätigkeit in den USA interessieren, sollten Sie Ihren Arbeitgeber über Ihre Absichten informieren und - zunächst noch unverbindlich - klären, ob Aussicht auf eine Beurlaubung für die USA besteht.

13. Hinweise für arbeitslose Lehrer

Die Auswirkungen einer Lehrertätigkeit in den USA auf bereits bestehende Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfeansprüche sollten Sie mit Ihrer örtlichen Arbeitsagentur klären.

14. Anhang

Info / Kontakte / E-Mail-Anfragen:

Checkpoint Charlie Stiftung (STEP-Programm):
Sabine Grauhan (STEP-Direktorin)
Ina Frost (STEP-Koordinatorin)
Tel. 030 – 844 90 6-0
Fax: 030 – 844 90 620,
E-Mail: step@cc-stiftung.de
homepage: www.cc-stiftung.de